

**26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 20.02.2016**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 20.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3<sup>4</sup>**

**Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern (§ 4) gewährt.

Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf **300,00 EUR**. **Der Grundbetrag wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre vermehrten Aufgaben neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Abgeltung von **300,00 EUR**. **Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.**

Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden 50 % der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz gezahlt.

Nimmt ein Ratsmitglied ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum an den Ratssitzungen nicht teil oder liegt ein Ausschluss aus dem Stadtrat von mehreren Sitzungen aufgrund der Ordnungsgewalt vor, ist die Aufwandsentschädigung zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4<sup>5</sup>

**Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-,  
Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirats für  
Migration und Integration**

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates und des Beirates für Migration und Integration als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstaufhalles (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von **30,00 EUR** pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. **300,00 EUR**. **Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.**

Für den Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration wird darüber hinaus kein Sitzungsgeld gezahlt.

Der stv. Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält im Vertretungsfall pro Sitzung des Gremiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

§ 12 a erhält folgende Fassung:

§ 12 a<sup>15</sup>

**Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister**

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:

1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro im Einzelfall,
2. die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis 50.000 Euro im Einzelfall in das folgende Haushaltsjahr,
3. die Aufstellung und Festlegung von Richtlinien und sonstigen gesetzlich zugelassenen Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen.

<sup>5</sup> geändert durch Satzungen vom 18.01.1990, 28.01.1991, 05.09.1994, 23.06.1997, 22.12.1997, 25.06.2001, 29.09.2006 und 15.07.2009

<sup>15</sup> geändert durch Satzungen vom 16.02.1995, 25.06.2001, 15.07.2009 und 19.07.2010

#### **4. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

##### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

**Stadtverwaltung Koblenz**  
**David Langner**  
**Oberbürgermeister**